

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1973	Nummer 116
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	20. 11. 1973	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Richtlinien für den Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden auf Magnetbändern	1952
23230		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers (SMBL. NW. 1973 S. 1786) DIN 1055 Blatt 1 – Lastannahmen für Bauten	1970
3212	1. 10. 1973	AV d. Justizministers u. d. Innenministers Benachrichtigung in Nachlaßsachen	1963

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
30. 11. 1973	Bek. – Informationstagung Umweltschutz im Bauwesen	1970

20025

I.

Richtlinien für den Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung und den Gemeinden auf Magnetbändern

Gem. RdErl. d. Innenministers - I A 2/54-45.00 - und d. Finanzministers - O 1581-54-II B 2 - v. 20. 11. 1973

1 Neugestaltung des Datenaustausches mittels maschinell lesbarer Datenträger

Zur Rationalisierung des Datenaustausches und zur Verringerung des Datenerfassungsaufwandes bei den Gemeinden stellt die Landesfinanzverwaltung künftig den Grundsteuer erforderlichen Daten auf Magnetbändern zur Verfügung. Dies erfolgt erstmals im Anschluß an die Festsetzung der Grundsteuermeßbeträge auf den 1. Januar 1974 (ca. 2,5 Mio. Fälle). Vom gleichen Zeitpunkt an entfällt die Übersendung von Durchschriften der Grundsteuermeßbescheide an die Gemeinden.

Die Grundsteuerdaten später durchgeführter Festsetzungsfälle und Berichtigungen werden vorerst in vierteljährlichen Abständen übermittelt.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensablauf

Die Grundsteuermeßbeträge werden im Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung maschinell festgesetzt. Im Rahmen dieser Arbeiten werden die von den Gemeinden benötigten Grundsteuerdaten auf Magnetbändern aufzeichnet und zunächst dem Statistischen Landesamt übergeben.

Das Statistische Landesamt teilt den gesamten Datenbestand nach den Einzugsbereichen der kommunalen Datenverarbeitungszentralen auf und leitet die jeweiligen Teilmengen den kommunalen Datenverarbeitungszentralen auf Magnetbändern zu.

2.2 Kennzeichnung der Magnetbänder

Die erforderlichen Magnetbänder werden vom Statistischen Landesamt gestellt. Sie tragen folgende Kennzeichnungen:

- Statistisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
- Bandnummer
- Archivnummer
- ASD (Kennwort für „Austausch von Steuerdaten“)

2.3 Technische Anforderungen an die Magnetbänder, Zeichendarstellung und Magnetbandorganisation

Es werden nur Magnetbänder verwendet, die den Bedingungen der DIN 66011 und 66012 (zur Zeit noch Entwurf) entsprechen und mit 12-50 DIN 66011 bezeichnet werden. Die Daten werden in 9 Spuren mit einer Bitdichte von

- 32 Bits/mm (800 bpi) nach DIN 66014 Blatt 2
oder
- 63 Bits/mm (1600 bpi) nach DIN 66015
aufgezeichnet.

Die Darstellung des 7-Bit-Code nach DIN 66003 - Code-Tabelle 2 - Deutsche Referenz-Version (zur Zeit noch Entwurf) auf den Magnetbändern erfolgt nach DIN 66004 Blatt 3.

Kennsätze und Dateianordnung auf den Magnetbändern richten sich nach DIN 66029.

Für die kommunalen Datenverarbeitungszentralen, die Magnetbänder nach den vorstehenden Normen noch nicht verarbeiten können, beschreibt das Statistische Landesamt die Magnetbänder in der in den Anlagen 1 und 2 festgelegten EBCDIC-Version. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 1974.

Inhalt und Aufbau der zu übermittelnden Datensätze ergeben sich aus der Anlage 3.

2.4 Versand und Verarbeitung der Magnetbänder

Jeder Magnetbandsendung ist ein Lieferschein gemäß Anlage 4 beizufügen. Außerdem ist gesondert ein Begleitschreiben gemäß Anlage 5 zu versenden, dessen Doppel als Rücksendungsanzeige zu verwenden ist.

Zur Datensicherung sind die Schreibringe unmittelbar nach dem Beschreiben der Magnetbänder zu entfernen. Die Magnetbänder sind gegen Abwickeln zu sichern und in unzerbrechlichen Behältern zu versenden.

Übersandte Bänder sind innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang zu verarbeiten und zurückzusenden.

2.5 Fehlerbehandlung

Im Statistischen Landesamt sind die Grundsteuerdaten vor ihrer Weiterleitung an die kommunalen Datenverarbeitungszentralen einer Plausibilitätskontrolle gemäß Anlage 6 zu unterziehen. Dabei als fehlerhaft erkannte Fälle sind nicht an die kommunalen Datenverarbeitungszentralen weiterzuleiten, sondern auszudrucken und dem Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung mitzuteilen.

Magnetbänder, deren Inhalt bei der Verarbeitung im Statistischen Landesamt oder in den kommunalen Datenverarbeitungszentralen nicht eindeutig interpretiert werden kann, sind mit einer ausreichenden Beschreibung der Mängel umgehend an den Absender zurückzusenden. Dieser ist verpflichtet, die Magnetbänder unverzüglich neu zu liefern.

Ebenso ist zu verfahren, wenn anhand der im Kontrollsatz aufgezeichneten Kontrollsummen Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Wenn in den kommunalen Datenverarbeitungszentralen oder Gemeinden darüber hinaus Fehler ermittelt werden, sind diese von den Gemeinden mit den zuständigen Finanzämtern zu klären.

2.6 Sonstiges

Für das Verfahren werden die Angaben der Gemeinden und kommunalen Datenverarbeitungszentralen insbesondere zur Zeichendarstellung, Magnetbandorganisation, Zuordnung zum Einzugsbereich einer kommunalen Datenverarbeitungszentrale und zur Anschrift des Magnetband-Empfängers zugrunde gelegt, die von der kommunalen Koordinierungsstelle für automatisierte Datenverarbeitung für diesen Zweck ermittelt worden sind (Stand 15. 11. 1973).

Änderungen hierzu sind dem Statistischen Landesamt schriftlich mitzuteilen.

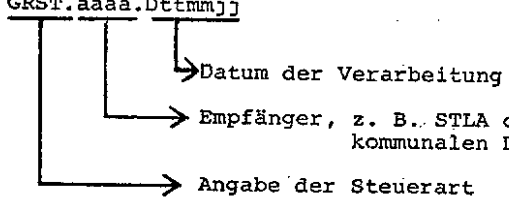
Anlagen
1 und 2
T.

Anlage 3

Anlage 4
Anlage 5

Anlage 6

Zeichendarstellung und Magnetbandorganisation

	7-Bit-Version	EBCDIC-Version
Zeichendarstellung	DIN 66 003 - Deutsche Referenz-Version (z. Z. Entwurf)	EBCDIC-Darstellung siehe Tabelle (Anlage 2)
Von der Landesfinanz- verwaltung benutzter Zeichenvorrat	siehe Tabelle (Anlage 2)	
Darstellung des Code auf Magnetband	DIN 66 004 Blatt 3	Spur 1 2 3 4 5 6 7 8 9 Bit b_5 b_7 b_3 b_p b_2 b_1 b_0 b_6 b_4 Reihenfolge der Bits im Zeichen: $b_0, b_1, b_2, b_3, b_4, b_5, b_6, b_7$
Kennsätze auf Magnet- band	DIN 66 029 ohne Verwendung von Benutzerkennsätzen Es gelten folgende Vereinbarungen: VOL1: 1. Bandnummer: ASnnnn (nnnn = lfd. Nr.) 2. Zugriffsvermerk: Zwischenraumzeichen 3. Eigentümerkennzeichnung: STALA NW	
	4. Kennsatz-Normvermerk = 1	4. Kennsatz-Normvermerk = Zwischenraumzeichen
	HDR1/EOF1/EOV1: 1. Dateikennzeichen GRST.aaaa.Dttmmjj 	
	2. Verfallsdatum: 3 Monate nach Erstellungsdatum	
	3. Zugriffsvermerk: s. VOL1	3. Zugriffsvermerk: 0
Dateianordnung	HDR2/EOF2/EOV2: 1. Satzformat: F 2. Blocklänge: 00880 3. Satzlänge : 00088	
	4. Pufferverschiebung: 00	4. Pufferverschiebung: 2 Zwischenraumzeichen
Reihenfolge der Datensätze	Eine Datei auf einem oder mehreren Magnetbändern Aufsteigend innerhalb der KDVZ-Nummer nach Gemeindekennzahl, Einheitswert-Nummer und Schlüsseltext. Der letzte Datensatz der Datei ist der Kontrollsatz. Zum Inhalt der Datensätze siehe Anlage 3.	

Von der Landesfinanzverwaltung benützter Zeichenvorrat in sedezimaler Verschlüsselung (EBCDIC-Version)

Zeichen	Sedezimale Verschlüsselung im EBCDIC	Spalte/Zeile in der Code-Tabelle 2 nach DIN 66 003 (z. Z. Entwurf)
A	C1	4/1
B	C2	4/2
C	C3	4/3
D	C4	4/4
E	C5	4/5
F	C6	4/6
G	C7	4/7
H	C8	4/8
I	C9	4/9
J	D1	4/10
K	D2	4/11
L	D3	4/12
M	D4	4/13
N	D5	4/14
O	D6	4/15
P	D7	5/0
Q	D8	5/1
R	D9	5/2
S	E2	5/3
T	E3	5/4
U	E4	5/5
V	E5	5/6
W	E6	5/7
X	E7	5/8
Y	E8	5/9
Z	E9	5/10
0	F0	3/0
1	F1	3/1
2	F2	3/2
3	F3	3/3
4	F4	3/4
5	F5	3/5
6	F6	3/6
7	F7	3/7
8	F8	3/8
9	F9	3/9
Zwischenraumzeichen	40	2/0
Kommerzielles Und &	50	2/6
Apostroph ' .	7D	2/7
Runde Klammer auf (	4D	2/8
Runde Klammer zu)	5D	2/9
Komma ,	6B	2/12
Bindestrich -	6C	2/13
Punkt .	4B	2/14
Schrägstrich /	61	2/15
Semikolon ;	5E	3/11
Gleich =	7E	3/13

Grunddaten EW-Feststellung

Anlage 3 Blatt 7

Fabrikdatum		Einheitswert-Jr.	Schlüsseltext	Gemeindekennzahl	Grundstückskarte Art d. CN-Festst. Fl. d. L.N.-Bescheid	Einheitswert	Wohnungswert	Förster-Erschaffl. Nutzung					
Jahr	Lfd.Nr. des Tages							Vergleichswert	Zuschlag	Abschlag			
1	3	6	19	25	33 34	26 37 38	47	53	60	67	73	79	86
		13 Stollen	0 0 3 5 0 1	8 Stollen		9 Stollen	6 Stollen	7 Stollen	6 Stollen	6 Stollen			leer

Grunddaten Meßbetragsveranl.

Fabrikat	Lfd.Nr. des Tages	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Veranlagungs- zeitpunkt	Kennz.d.Hebesch. Lfd.Nr.-A.Meb.	Bekanntgabe v. Befrchtigung v. Hebesch.	Datum d. Absc. des Hebeschneid.	Grundteuermessbetrag - Netto - in DM / Pf	Grundteuermessbetrag - Brutto - nur bei GrSt-Vergünstigung	Grundteuervergünstigs			
										Leztes Ablaufjhr		Kapital- Neuauflg. - Befrchtigung	
		13 Stellen	0 0 3 5 0 2	25/26	28/29/30	31	6 Stellen	10 Stellen	10 Stellen	57	58	60	62
1	3	6		19				47					88

Беларуская мова

fabrikdatum		Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext
Jahr	Lfd.Nr. des Tages		
1	3	13 Stellen	0 0 3 5 0 5
1	6		19
			25

Zustellanschrift

Fabrikatnum	Einkaufsverk.-Nr.	Schlüsseltext	Masse und Vorname	Postleitz.	Wohnort	Strasse
Lfd.Nr. das Jahr Tages	13 Stellen	0 1 3 5 0 0	23 Stellen	4 Stellen	16 Stellen	16 Stellen
1 1 3 1 6	19	25 26	49	53	69	85

Eigentümer - Anschrift

Fabrikatnummer	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Hase und Vornase	Postleitz.	Wohnort	Straße	Anteil	
							Zähler	Nenner
111315	13 Stellen	0 1 3 5 0 1 bis 0 9	23 Stellen	4 Stellen	16 Stellen	16 Stellen	85	88
		19					25	
111315				49	53	69		

Bezeichnung der Grundstücksgemeinschaft

Fabrikat	Einheitswert-Nr.	Schlüsseltext	Anrede
Lfd.Nr. des Tages	13 Stellen	0 1 3 5 0 1 9	
Jahr	5	19	25
			65
			88

on trol|satz

[illegible]

Schlüsselverzeichnis

Grundsteuerart

Spalte 7 der EW-Nummer

1 = Grundsteuer A

3 = Grundsteuer B

Schlüsseltexte

003501 = Grunddaten EW-Feststellung

003502 = Grunddaten Meßbetragsveranlagung

003505 = Belegenheit

013500 = Zustellanschrift

013501-09 = Eigentümer Nr. 1 bis 9

999999 = Kontrollsatz

Gemeindekennzahl

siehe Statistisches Kennziffernverzeichnis des
Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen

Art der Einheitswert-Feststellung

0 = Aufhebung des EW

1 = Hauptfeststellung auf 1.1.64

2 = Wertfortschreibung

3 = Artfortschreibung

4 = Zurechnungsfortschreibung

5 = Kombination zw. Nr. 2 und Nr. 3

6 = Kombination zw. Nr. 2 und Nr. 4

7 = Kombination zw. Nr. 3 und Nr. 4

8 = Nachfeststellung

9 = Kombination zw. Nr. 2, 3, 4

Grundstücksart

00 = nicht definiert

01 = Mietwohngrundstück

02 = gemischtgenutztes Grundstück ohne überwiegend gewerblichen Anteil

03 = gemischtgenutztes Grundstück mit überwiegend gewerblichen Anteil

04 = Geschäftsgrundstück

05 = Einfamilienhaus

06 = Zweifamilienhaus

07 = sonstiges bebautes Grundstück

10 = unbebautes Grundstück

Anlage 3 Blatt 3

Besitzverhältnis

- 0 = nicht definiert
- 1 = Normalfall
- 2 = Erbbaurecht
- 3 = Wohnungseigentum/Teileigentum
- 4 = Erbbaurecht/Wohnungserbbaurecht/Teilerbbaurecht
- 5 = Gebäude auf fremdem Grund und Boden
- 6 = Grund und Boden mit fremden Gebäuden

Kennzeichnung des Einheitswertbescheides

- 0 = Normalfall
- 1 = Berichtigte/Geänderte Feststellung
- 2 = Vorläufige Feststellung
- 3 = Berichtigte/Geänderte/Vorläufige Feststellung
- 4 = Endgültige Feststellung nach vorl. Feststellung
- 5 = Änderung nach § 24 a BewG

Art der Veranlagung

- 0 = Aufhebung
- 1 = Hauptveranlagung
- 2 = Neuveranlagung
- 3 = Nachveranlagung
- 4 = Zerlegung
- 5 = Zerlegung (§ 23,2 GrStG)

Kennzeichnung des Meßbescheides

- 0 = Normalfall
- 1 = berichtet
- 2 = vorläufig
- 3 = berichtet vorläufig
- 4 = endgültig
- 5 = Änderung (§ 21 GrStG)
- 6 = Zurücknahme (einschl. Zurücknahme § 21 GrStG)

Art der Grundsteuervergünstigung

- 0 = keine
- 1 = Wohnungsbaugesetz
- 2 = Kapitalabfindung
- 3 = Kombination von 1 und 2

Anredeschlüssel

- 1 = Herr
- 2 = Frau
- 3 = Frl.
- 4 = Firma
- 5 = Herrn und Frau
- 6 = keine Anrede
- 9 = bei mehr als 9 Eigentümern der Name der Grundstücksgemeinschaft

Lieferschein

....., den

Empfänger

Absender

Betr.: Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung
und den Gemeinden auf Magnetbändern

Anlage: Magnetbandrollen

Hinweis: Bei postalischer Fehlleitung bitte Weitergabe an den zuständigen
Empfänger und Abgabenachricht an Absender

Begleitschreiben

....., den

Empfänger

Absender

Betr.: Austausch von Grundsteuerdaten zwischen der Landesfinanzverwaltung
und den Gemeinden auf Magnetbändern

..... Magnetbandrollen wurden mit gleicher Post abgeschickt

Code:

Bitdichte:

Verarbeitungsdatum:

Dateikennzeichen:

Anzahl der Fälle:

Anzahl der Sätze:

	Band-Nr.	Archiv-Nr.	Bemerkungen
Magnetbandrolle 1			
Magnetbandrolle 2			
Magnetbandrolle 3			

Nach Verarbeitung an Absender zurück am

Bemerkungen:

Plausibilitätskontrolle

Für die aufgeführten Daten werden folgende Werte als gültig anerkannt;
im Fehlerfall wird eine Warnung ausgedruckt oder der ganze Fall nicht übernommen.

Daten	gültiger Daten- inhalt/Prüfung auf	im Fehlerfall Warnung (W) bzw. Nichtweitergabe (F)
1. Grunddaten Teil 1: Fabrikdatum	Jahr > 72 0 < Tag < 367	W
Einheitswert-Nr.	numerisch Kontr.Prüfziffer	F
Schlüsseltext ^{+))}	003501	F
Gemeindekennzahl	Prüfung auf Gültigkeit lt. Tabelle	F
Länderschlüssel	05	F
Art der EW-Feststellung	0 - 9	W
Grundstücksart	00, wenn 7. Stelle EW-Nr. = 1; sonst 01-07, 10	W
Besitzverhältnis	0, wenn 7. Stelle EW-Nr. = 1; sonst 1 - 6	W
Kennzeichnung des EW-Bescheides	0 - 5	W

Daten	gültiger Daten- inhalt/Prüfung auf	im Fehlerfall Warnung (W) bzw. Nichtweitergabe (F)
Einheitswert	numerisch, positiv	F
Wohnungswert	numerisch, positiv	F
Wirtschaftswert	numerisch, positiv Wohnungswert + Wirtschaftswert ≤ Einheitswert, wenn 7. Stelle EW-Nr. = 1	F
Forstwirtschaftl. Nutzung	numerisch	W
Vergleichswert	numerisch	W
Zuschlag	numerisch	W
Abschlag	numerisch	W
Teil 2: Fabrikdatum	Jahr > 72 0 < Tag < 367	W
Einheitswert-Nr.	numerisch Kontr.Prüfziffer	F
Schlüsseltext ⁺⁾	00 35 02	F
Veranlagungsart	0 - 5	F
Veranlagungszeitpunkt	≥ 74	F
Lfd. Nr. des Meßbescheides	1 - 9	F
Berichtigung vor Bekanntgabe	0, 1	W
Datum der Absendung des Meßbescheides	0 < TT < 32 0 < MM < 13 JJ > 72	W

Daten	gültiger Daten- inhalt/Prüfung auf	im Fehlerfall Warnung (W) bzw. Nichtweitergabe (F)
Grundsteuermeßbetrag Netto	numerisch, positiv; 0, wenn Einheits- wert = 0	F
Brutto	numerisch, positiv	F
Grundsteuervergünstigung Art	0 - 3	W
Letztes Ablaufjahr Wohnungsbaugesetz	≥ Veranlagungszeit- punkt, wenn Art = 1 oder 3	W
Kapitalabfindung	≥ Veranlagungszeit- punkt, wenn Art = 2 oder 3	W
2. Belegenheit: Fabrikdatum	Jahr > 72 0 < Tag < 367	W
Einheitswert-Nr.	numerisch Kontr.Prüfziffer	F
Schlüsseltext ⁺⁾	00 35 05	F
3. Zustellanschrift und Eigentümeranschrift Fabrikdatum	Jahr > 72 0 < Tag < 367	W
Einheitswert-Nr.	numerisch Kontr.Prüfziffer	F
Schlüsseltext	01 35 00 bis 01 35 09	F

+) Pro Fall müssen die Schlüsseltexte 00 35 01, 00 35 02 und 00 35 05 vorhanden sein.

3212

Benachrichtigung in Nachlasssachen

AV d. Justizministers (3804 – I B. 5) u. d.
Innenministers (I B 3/14.66.18) v. 1. 10. 1973

Um zu erreichen, daß die Stellen, bei denen sich Testamente und Erbverträge sowie Erklärungen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in amtlicher Verwahrung befinden, rechtzeitig vom Tode des Erblassers benachrichtigt werden, wird bestimmt:

I.

Benachrichtigung des Standesamts
von der Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen

1. Der Notar, vor dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:

- a) Die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers, bei Frauen auch den Mädchennamen, bei sogenannten Sammelnamen (wie Müller, Schulze usw.) auch den Namen der Eltern,
- b) Geburtstag und Geburtsort des Erblassers, bei kleinen Orten auch die Gemeinde und den Kreis; nach Möglichkeit zusätzlich das Standesamt des Geburtsortes,
- c) Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit des Erblassers,
- d) Tag der Errichtung des Testaments.

Die Angaben zu a) bis d) vermerkt auch der Notar, vor dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB, § 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) oder von dem Erklärungen beurkundet werden, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), sowie der Rechtspfleger, der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).

Anlage 1

Für den Umschlag soll ein Vordruck nach Anlage 1 verwendet werden.

Wird ein Testament einer Einzelperson verwahrt, ist die nicht benötigte Spalte des Vordrucks (Anlage 1) zu durchstreichen. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatteneigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu beschriften. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes mit der Aktenheftmaschine oder in anderer Weise dauerhaft verbunden. Um zu verhüten, daß die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln.

Die Angaben zu a) bis d) vermerkt der Richter, vor dem ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a BGB), nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, in den Akten.

2. Das Gericht, das ein öffentliches oder privates Testament oder einen Erbvertrag in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 34 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, §§ 2248, 2249 Abs. 1 Satz 4 BGB), benachrichtigt hiervon durch Brief,

- a) wenn der Erblasser innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, in der DDR oder in Ost-Berlin geboren ist, das Standesamt des Geburtsortes des Erblassers,
- b) wenn der Erblasser außerhalb der unter a) aufgeführten Gebiete geboren ist, die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

Wird ein Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung beurkundet, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen,

Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 dem Notar, vor dem der Erbvertrag geschlossen oder von dem die Erklärung beurkundet worden ist.

Wird ein in einem gerichtlichen Vergleich errichteter Erbvertrag nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen oder wird eine Erklärung in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird, so obliegt die Benachrichtigungspflicht nach Abs. 1 dem Richter des Prozeßgerichts.

Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasser getrennte Benachrichtigungen vorzunehmen. Der für die Verwahrungsnachricht vorgesehene Vordruck sieht je eine Spalte für die Aufnahme der Personalien des Mannes und der Frau lediglich vor, um zu ermöglichen, daß die Verwahrungsnachrichten in einem Arbeitsgang beschriftet werden. In den im Durchschreibeverfahren hergestellten Verwahrungsnachrichten sind daher die Personalien des jeweils nicht betroffenen Teils zu durchkreuzen.

3. Wird ein gemeinschaftliches Testament, das nicht in die besondere amtliche Verwahrung genommen war, nach dem Tode des erstverstorbenen Ehegatten eröffnet und dann gemäß § 27 Abs. 11 Satz 2 der Aktenordnung offen zu den Nachlassakten genommen, so ist für den überlebenden Ehegatten eine Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 Buchstaben a oder b vorzunehmen, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.

4. In der Nachricht ist der Erblasser gemäß Nr. 1 näher zu bezeichnen. Für die Benachrichtigung nach Nr. 2 Abs. 1 ist ein (nach Möglichkeit mit der Schreibmaschine auszufüllender) Vordruck in hellgelber Farbe und einer Papierstärke von 130 g/qm nach Anlage 2 zu verwenden. In der Anschrift ist das Standesamt möglichst genau zu bezeichnen. Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.

Anlage 2

5. Der Standesbeamte versieht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 oder gemäß Nr. 3 zugehenden Nachrichten in der rechten oberen Ecke mit fortlaufenden Nummern und reiht sie nach dieser Nummernfolge in eine Kartei (Testamentskartei) ein. Sobald die Zahl 100 000 erreicht ist, beginnt eine neue Reihe, die sich von der vorhergehenden durch Beifügung der Buchstaben A usw. unterscheidet.

Der Standesbeamte macht am unteren Rand des Eintrags im Geburtenbuch (Geburtsregister), und zwar an der inneren Ecke einen auf die Nummer der Testamentskartei hinweisenden Vermerk (z. B. „T Nr. 12“ oder bei einer späteren Reihe „T Nr. A 310“). Der Vermerk wird nicht in das Zweitbuch (Nebenregister) und nicht in die Personenstandsurkunden übertragen; bei Herstellung einer Ablichtung ist der Vermerk abzudecken.

Erhält der Standesbeamte die Nachricht, daß der Erblasser eine weitere Verfügung von Todes wegen errichtet hat, so wird die neue Nachricht mit der ersten Nachricht durch Heftung am unteren Rand fest verbunden; sie erhält keine besondere Nummer. Der Vermerk im Geburtenbuch (Geburtsregister) bleibt unverändert.

6. Das Amtsgericht Schöneberg reiht die ihm gemäß Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 und 3 oder gemäß Nr. 3 zugehenden Nachrichten in die nach Familiennamen, Rufnamen und Geburtsdatum der Erblasser geordnete Hauptkartei für Testamente ein.

7. Die Testamentskarteien (Nrn. 5 und 6) sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tode des Erblassers darf über eine Eintragung oder über das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden. Die Karten sind nach dem Tode des Erblassers noch fünf Jahre aufzubewahren; ist der Erblasser für tot erklärt worden oder ist die Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, so sind die Karten noch 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an aufzubewahren.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder Notars
vom Tode des Erblassers

1. Der Standesbeamte, der einen Sterbefall beurkundet, hat in der Mitteilung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) den letzten Wohnort des Verstorbenen anzugeben, ferner – soweit bekannt – wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) lauten und welche nichtehelichen oder adoptierten Kinder ggf. vorhanden sind.
2. Sobald der Standesbeamte, der das Geburtenbuch (Geburtsregister) führt, durch eine Mitteilung nach Nr. 1 oder auf andere Weise von dem Tode, der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit oder der Todeserklärung einer Person Kenntnis erlangt, bei deren Geburtseintrag auf die Testamentskartei hingewiesen ist, gibt er durch Brief der Stelle, bei der die Verfügung von Todes wegen in Verwahrung gegeben ist (I Nr. 2 Abs. 1) oder vor der der Erbvertrag geschlossen oder von der die Erklärung, nach deren Inhalt die Erbfolge geändert wird (z. B. Aufhebungsverträge, Rücktritts- und Anfechtungserklärungen, Erbverzichtsverträge, Eheverträge mit erbrechtlichen Auswirkungen), beurkundet worden ist (I Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 3), Nachricht darüber, wann der Erblasser gestorben ist, wo sein letzter Wohnort war, von welchem Standesamt und unter welcher Sterbebuchnummer der Sterbefall beurkundet worden ist, ferner – soweit bekannt – wie Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) lauten und welche nichtehelichen oder adoptierten Kinder ggf. vorhanden sind (§ 324 Abs. 5 DA). Wäre die Nachricht an ein inzwischen aufgehobenes Amtsgericht oder an einen namentlich bezeichneten Notar zu senden und ist bekannt, daß das Amtsgericht aufgehoben oder der Notar verstorben oder aus dem Amt geschieden ist, oder kommt die an das Amtsgericht oder den Notar gerichtete Nachricht als unzustellbar zurück, so ist sie an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk der Sitz des aufgehobenen Amtsgerichts oder der Amtssitz des Notars gelegen ist. Ist die Testamentskartei vernichtet, sind die Geburtenbücher (Geburtsregister) aber erhalten geblieben, verständigt der Standesbeamte das für den letzten Wohnsitz des Verstorbenen zuständige Nachlaßgericht.

Anlage 3

Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 3 verwendet werden; die Benachrichtigung ist von dem

Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Der Standesbeamte vermerkt auf der Verwahrungsnachricht den Tag des Abgangs der Nachricht über den Sterbefall; bei erneuter Absendung einer als unzustellbar zurückgekommenen Nachricht ist der Vermerk zu ändern.

3. Die benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 ff., 2300 BGB.

Erhält ein Amtsgericht eine Nachricht nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und werden die in Betracht kommenden Akten des aufgehobenen Amtsgerichts oder des Notars nicht von diesem Amtsgericht verwahrt, so leitet es die Nachricht an das aktenverwahrende Amtsgericht oder an diejenige Stelle weiter, bei der die Akten verwahrt werden.

4. Beurkundet der Standesbeamte den Sterbefall einer über 16 Jahre alten Person, die außerhalb der in Abschnitt I Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Gebiete geboren ist, so gibt er der Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin von dem Sterbefall Nachricht.

Hierbei sind anzugeben:

die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen (bei Frauen ist auch der Mädchenname anzugeben), Ort und Tag der Geburt, Ort und Tag des Todes, der letzte Wohnort und – soweit bekannt – Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) des Verstorbenen, ferner welche nichtehelichen oder adoptierten Kinder ggf. vorhanden sind sowie die Sterbebuchnummer. Für die Benachrichtigung soll ein Vordruck nach Anlage 4 verwendet werden; die Benachrichtigung ist von dem Standesbeamten zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die Benachrichtigung kann auch durch Übersendung einer Durchschrift der Sterbeurkunde an die Hauptkartei für Testamente erfolgen.

Anlage 4

5. Das Amtsgericht Schöneberg prüft, ob der Verstorbene in der Hauptkartei für Testamente vermerkt ist und gibt ggf. in entsprechender Anwendung der vorstehenden Nr. 2 der verwahrenden Stelle von dem Sterbefall Nachricht.

III.

Diese AV tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt wird die AV v. 2. 1. 1964 (SMBI. NW. 3212) aufgehoben.

Anlage 1 zu der AV vom 1. Oktober 1973
Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 × 195 mm)

Verwahrungsbuch-Nr.

[illegible]

Anlage 2a zu der AV vom 1. Oktober 1973
Verwahrungsnachricht gem. I 2a oder 2b – Vorderseite –
(Format DIN A 5 – quer)

– Geschäftsstelle desgerichts – – Notar –	Ort und Tag
Geschäfts-Nr.: Bitte bei allen Schreiben angeben!	Anschrift und Fernruf
An das – Standesamt – Amtsgericht Schöneberg (Hauptkartei für Testamente) –	Benachrichtigung in Nachlasssachen
1. Berlin 62 Grunewaldstraße 66–67	
Die umstehend näher bezeichnete Verfügung von Todes wegen ist am in besondere amtliche Verwahrung genommen – – Verwahrungsbuch-Nr. zu den Nachlassakten genommen – – Geschäfts-Nr. beurkundet – Urk. Rolle-Nr. worden.	– Auf Anordnung –

Anlage 2b zu der AV vom 1. Oktober 1973
Verwahrungsnachricht gem. I 2a oder 2b – Rückseite –
(Format DIN A 5 quer; Größe des Aufdrucks 130 × 195 mm)

INT.

Personallen des Erblässers Familienname (bei Frauen auch Mädchennamen und Namen aus früheren Ehen) Vornamen Geburtstag Geburtsort Standesamt und Nr. Beruf Wohnort (mit Straße und Hausnummer) Staatsangehörigkeit Vor- und Familienname des Vaters*) Vor- und Mädchenname der Mutter*)	a) des Mannes b) der Frau
---	--

*) Nur bei sogenannten Sammelnamen anzugeben

Gemeinschaftliches – Testament/Erbvertrag vom
 Urk.-Rolle-Nr.; des Notars in
 Geschäfts-Nr. des gerichts

(Vom Standesamt auszufüllen:)
 Nachricht über den Sterbefall abgesandt am an

Anlage 3 zu der AV vom 1. Oktober 1973
 Mitteilung über den Sterbefall gem. II 2
 (Format DIN A 5 – hoch)

Standesamt

Ort und Tag

An

– das Amtsgericht –

– Herrn Notar

Zu der Verfügung von Todes wegen, die dort unter

– Verwahrungsbuch-Nr./Geschäfts-Nr. verwahrt wird, –

– Urk. Rolle-Nr./Geschäfts-Nr. errichtet ist, –
 wird mitgeteilt:Der Erblasser
 (Vor- und Familienname)

geboren am

in

ist verstorben am

in

Standesamt

Sterbebuch-Nr.

Letzter Wohnort war

(Ort, Straße, Hausnummer)

Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B. Ehegatten) oder über ein nichteheliches oder adoptiertes Kind ist hier folgendes bekannt:

(Dienstsiegel)

Der Standesbeamte

Anlage 4 zu der AV vom 1. Oktober 1973
Mitteilung über den Sterbefall gem. II 4
(Format DIN A 5 – hoch)

Standesamt

Ort und Tag

An das
Amtsgericht Schöneberg
(Hauptkartei für Testamente)

1 Berlin 62
Grunewaldstraße 66-67

Familienname (bei Frauen auch Mädchenname und Namen
aus früheren Ehen)

Vornamen

Geburtsort

Geburtsort

ist verstorben am

in

Standesamt

Sterbebuch-Nr.

Letzter Wohnort war

(Ort, Straße, Hausnummer)

Über Name und Anschrift eines nahen Angehörigen (z. B.
Ehegatten) oder über ein nichteheliches oder adoptiertes
Kind ist hier folgendes bekannt:

Der Standesbeamte

(Dienstsiegel)

232320

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1973
(MBL. NW. 1973 S. 1786)

Betr.: DIN 1055 Blatt 1 – Lastannahmen für Bauten

In Fußnote 10 zum o. a. RdErl. muß es im 2. Absatz richtig heißen:

Der so ermittelte, auf volle 100 kg/m^3 aufgerundete obere Grenzwert der Trockenrohdichte ist als Berechnungsgewicht

bei Leichtbeton um 50 kg/m^3 und
zusätzlich bei Stahlleichtbeton um 100 kg/m^3
zu erhöhen.

MBL. NW. 1973 S. 1970

II**Innenminister****Informationstagung Umweltschutz im Bauwesen**

Bek. d. Innenministers v. 30. 11. 1973 – V C 3 – 59,2

Am 6. und 7. Februar 1974 findet im Vortragszentrum Raum 2 des neuen Messegeländes der NOWEA-Messegesellschaft in Düsseldorf, Eingang Süd, Rotterdamer Str. / Stockumer Kirchstr., eine Informationstagung für Bedienstete der Bauaufsicht und des Planungswesens statt.

Die Veranstaltung ist im

1. Teil – 6. 2. 1974 – auf den „Umweltschutz in der Planung“ und im
2. Teil – 7. 2. 1974 – auf den „Umweltschutz und die Bauaufsicht“

ausgerichtet.

Beginn der Vorträge jeweils um 9.30 Uhr.

Vorgesehen ist folgender Tagungsablauf:

6. 2. 1974

- | | |
|-----------|---|
| 9.30 Uhr | Begrüßung und Einführung
Min. Dirigt. Groß, IM NW |
| 9.45 Uhr | Wesen, Bedeutung und Grundlagen des Umweltschutzes,
Min. Dirigt. Dr. Dreyhaupt, MAGS NW |
| 10.15 Uhr | Bedeutung des Umweltschutzes in der Landes- und Regionalplanung,
Min. Dirigt. a. D. Dr. Niemeier |
| 11.00 Uhr | Umweltschutz im Städtebau
MR Fieseler, IM NW |

- | | |
|-----------|---|
| 11.30 Uhr | Diskussion
Leitung: LMR Reisinger unter Beteiligung der Referenten des Vormittags |
| 14.00 Uhr | Probleme des Schallschutzes im Städtebau – Berechnungsmethoden und Möglichkeiten
Dozent Dr.-Ing. Glück, TH München |
| 15.00 Uhr | Gewerblicher Immissionsschutz in der Bauleitplanung
MR Krane, MAGS NW |
| 15.45 Uhr | Umweltschutz aus der Sicht der Stadt
Dr.-Ing. Niehüser, Stadtplanungsamt Essen |
| 16.30 Uhr | Diskussion
Leitung: Prof. Dr.-Ing. Boettger, Aachen, unter Beteiligung der Referenten des Nachmittags |

7. 2. 1974

- | | |
|-----------|---|
| 9.30 Uhr | Begrüßung und Einführung
Min. Dirigt. Groß, IM NW |
| 9.45 Uhr | Schallschutz von Wänden, Decken, Fußböden, Schächten und Kanälen
Dr.-Ing. Eisenberg, vorm. MPA Dortmund |
| 10.30 Uhr | Schallschutz bei haustechnischen Anlagen
Dr.-Ing. Eisenberg |
| 11.45 Uhr | Rechtliche Möglichkeiten und Pflichten der Bauaufsichtsbehörden zum Einschreiten bei unzumutbaren Lärmbelastigungen
Städt. Rechtsdir. Wiethaup, Dortmund |
| 12.00 Uhr | Diskussion
Leitung: LMR Dr. Rößler, IM NW, unter Beteiligung der Referenten des Vormittags |
| 14.00 Uhr | Schutz gegen Belästigungen durch Rauch- und Abgase von Feuerungsanlagen; Rechtsvorschriften und förmliche Verfahren
MR Wischerhoff, IM NW |
| 14.30 Uhr | Technische Fragen zum Immissionsschutz bei Feuerungsanlagen aus der Sicht des Sachverständigen
Dipl.-Ing. Düwel, TÜV Rhld. e. V., Köln |
| 15.00 Uhr | Abfallbeseitigungsanlagen; Rechtsvorschriften und förmliche Verfahren, Abgrenzung der Zuständigkeiten
RD Kanis, MELF NW |
| 16.00 Uhr | Diskussion
Leitung: LMR Dr. Rößler unter Beteiligung der Referenten des Nachmittags. |

Ich bitte, die Anmeldungen zu der Informationstagung mir bis zum 10. 1. 1974 über die Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr vorzulegen. Die Zahl der Teilnehmer der einzelnen Behörden braucht voraussichtlich nicht begrenzt zu werden.

– MBL. NW. 1973 S. 1970

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,– DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.